

## Änderungsantrag

### der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/1190 –

### Landesjugendstrafvollzugsgesetz (LJStVollzG)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Ziel und Aufgabe

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu erziehen und sie zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierdurch wird auch der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten junger Menschen als kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzugs erfüllt. Die Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.“

2. In § 5 Abs. 3 werden nach den Worten „alltäglichen Zusammenlebens,“ die Worte „möglicher Suchtproblematiken,“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.“
4. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Formen des Jugendstrafvollzugs“
  - b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei Eignung können die Gefangenen in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen untergebracht werden, wenn diese vorhanden sind. Hierzu gestattet der Anstaltsleiter den Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen.

(4) Die Gefangenen haben einen Anspruch auf Prüfung der Eignung nach Abs. 2 und 3 bei Zugang sowie in angemessenen Abständen ihres Aufenthalts.“
6. In § 14 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung der Gefangenen, mit allen notwendigen Institutionen, außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, um ihnen Arbeit oder Ausbildung, Wohnung und ein soziales Umfeld für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln. Dazu gehört insbesondere eine Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) mit der Anstalt zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen. Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden unterrichtet.“

8. In § 38 Satz 2 werden nach den Worten „Dazu sind“ die Worte „auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen“ eingefügt.

9. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39  
Sport und Kultur

Dem Sport und der Kultur wie der Malerei, dem kreativen Schaffen, dem Schreiben und der Musik kommen bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Sie können neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche oder kulturelle Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.“

10. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Durch Rundgänge und weitere Maßnahmen der aktiven Präsenz zu allen Zeiten unterstützen die Bediensteten die Sicherheit und Ordnung der Anstalt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. In § 71 Satz 2 werden die Worte „zwei Monaten“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt.

12. In § 97 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Ergebnisse ist dem Landtag alle fünf Jahre Bericht zu erstatten.“

13. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 5, 7 und 9 geändert.

Begründung:

Als Ergebnis der Anhörung im Rechtsausschuss des Landtags vom 20. September 2007, Besuchen in Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges sowie zahlreichen Gesprächen mit Wissenschaftlern, Vertretern von Gewerkschaften und weiteren Betroffenen besteht in dem nachfolgend beschriebenen Umfang Änderungsbedarf. Dem trägt dieser Änderungsantrag Rechnung.

Zu Nummer 1

Die Änderung in Satz 1 soll den Erziehungsgedanken stärker betonen. Durch die Neufassung von Satz 2 wird die Abgrenzung zwischen Ziel und Aufgabe deutlicher. Ferner wird mit der Neufassung besser den Anforderungen Rechnung getragen, die durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellt wurden. Durch die Ergänzung von Satz 3 und 4 wird die überragende Bedeutung des Art. 1 GG für den Jugendstrafvollzug klargestellt.

Zu Nummer 2

Süchte jeglicher Art sind ein mögliches Resozialisierungshindernis und sollen aktiv vermieden und bekämpft werden.

Zu Nummer 3

Der Jugendstrafvollzug hat das Ziel zu erziehen. Dazu muss gegenseitiger Respekt, friedliche Konfliktbewältigung und vor allem Gewaltfreiheit unter den Gefangenen gewährleistet sein.

Zu Nummer 4

Es soll eine einheitliche und zeitnahe, am Vollzugsziel orientierte Fortschreibung gewährleistet werden.

Zu Nummer 5

Eine Delegationsreise des Rechtsausschusses hat den Eindruck verstärkt, dass allein mit den derzeit bestehenden Vollzugsformen viele Chancen zur erfolgreichen Resozialisierung der Jugendlichen ungenutzt bleiben. Freie Formen des Jugendstrafvollzugs, wie das Seehaus in Leonberg, können eine echte Vollzugsform darstellen und nicht nur Lockerung sein.

Zu Nummer 6

Nur bei einer erfolgreichen Therapie bestehender sozialer Defizite kann Resozialisierung gelingen.

Zu Nummer 7

Durch die Festschreibung einer Frist und die Benennung weiterer zu befassender Institutionsgruppen soll ein Bruch zwischen dem geregelten Ablauf im Vollzug und dem anschließenden Leben in Freiheit vermieden werden. Wenn bereits bei Entlassung ein gewisses soziales Netz vorhanden ist, können Rückfälle vermieden werden.

Zu Nummer 8

Bislang weist der Tagesablauf junger Gefangener gerade an Wochenenden und Feiertagen oft zu wenig Struktur auf.

Zu Nummer 9

Den genannten Tätigkeiten kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu.

Zu Nummer 10

Durch die Festschreibung der aktiven Präsenz sollen Vorfälle wie beispielsweise der in der Jugendstrafanstalt Siegburg im November 2006 vermieden werden.

Zu Nummer 11

Ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist unausgesetzte Absonderung bis zu einem Monat Gesamtdauer pro Jahr verhältnismäßig.

Zu Nummer 12

Durch die Ergänzung wird die Berichterstattung gegenüber dem Gesetzgeber einmal pro Wahlperiode gewährleistet.

Für die Fraktion:  
Barbara Schleicher-Rothmund